

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2025.00103

vom 29. Dezember 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-12-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2025.00103

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2025.00103 du 29 décembre 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2025.00103 del 29 dicembre 2025

Erwägungen

E. 1

Der 1983 geborene X.____ meldete sich am 30. Oktober 2024 beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) Zürich Lagerstrasse zur Arbeitsvermittlung an (Urk. 7 S. 44) und beantragte am 12. November 2024 die Ausrichtung von Arbeitslosenentschädigung ab dem 15. November 2023 (gemeint wohl 2024, Urk. 7 S. 36).

Mit Verfügung Nr. ... vom 28. März 2025 stellte ihn das Amt für Arbeit (AFA) wegen Nichtbefolgens von Kontrollvorschriften/Weisungen des RAV (Pflichtinformation) ab dem 26. November 2024 für die Dauer von fünf Tagen in der Anspruchsberechtigung ein (Urk. 7 S. 160 f.). Dagegen erhob der Versicherte am 2. April 2025 Einsprache (Urk. 7 S. 159). Mit Verfügung Nr. ... vom 9. April 2025 stellte ihn das AFA sodann ebenfalls wegen Nichtbefolgens von Kontrollvorschriften/Weisungen des RAV (Unterlagen nicht eingereicht) ab dem 26. November 2024 für die Dauer von fünf Tagen in der Anspruchsberechtigung ein (Urk. 7 S. 152 f.). Dagegen erhob der Versicherte am 15. April 2025 Einsprache (Urk. 7 S. 148). Mit Einspracheentscheiden

Nr.

... (Urk. 7 S. 131 ff. = Urk. 2) sowie Nr. ... (Urk. 7 S. 135 ff. = Urk. 2 im Prozess AL.2025.00104), beide datiert vom 12. Mai 2025, wies das AFA beide Einsprachen des Versicherten ab.

E. 2

Gegen diese Einspracheentscheide erhob der Versicherte mit Eingabe vom 19. Mai 2025 (Urk. 1, Urk. 1 im Prozess AL.2025.00104) Beschwerde beim AFA, welches diese mit Schreiben vom 21. Mai 2025 an das hiesige Gericht weiterleitete (Urk. 4, Urk. 4 im Prozess AL.2025.00104). Der Beschwerdeführer beantragte sinngemäss, die Einspracheentscheide vom 12. Mai 2025 seien aufzuheben und von einer Einstellung in der Anspruchsberechtigung sei abzusehen (Urk. 1, Urk. 1 im Prozess AL.2025.00104). Der Beschwerdegegner schloss mit Beschwerdeantwort vom 20. Juni 2025 auf Abweisung der Beschwerden (Urk. 6, Urk. 6 im Prozess AL.2025.00104), worüber der Beschwerdeführer mit Verfügung vom 24. Juni 2025 in Kenntnis gesetzt wurde (Urk. 8, Urk. 8 im Prozess AL.2025.00104).

E. 3

Gemäss Art. 30 Abs. 1 lit. d AVIG ist die versicherte Person in der Anspruchsberechtigung einzustellen, wenn sie die Kontrollvorschriften oder die Weisungen der zuständigen Amtsstelle nicht befolgt, namentlich eine zumutbare Arbeit nicht annimmt oder eine arbeitsmarktliche Massnahme ohne entschuldbaren Grund nicht antritt, abbricht oder

deren Durchführung oder Zweck durch ihr Verhalten beeinträchtigt oder verunmöglicht.

E. 3.1

Nach Art. 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) muss die versicherte Person, die Versicherungsleistungen beanspruchen will, mit Unterstützung des zuständigen Arbeitsamtes alles Zumutbare unternehmen, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu verkürzen. Dabei gehört es zu ihren Pflichten, auf Weisung der Arbeitsstelle an Beratungsgesprächen, Informationsveranstaltungen und Fachberatungsgesprächen nach Art. 17 Abs. 5 AVIG teilzunehmen (Art. 17 Abs. 3 lit . b AVIG) wie auch die Unterlagen für die Beurteilung ihrer Vermittlungsfähigkeit oder der Zumutbarkeit einer Arbeit zu liefern (Art. 17 Abs. 3 lit . c AVIG).

E. 3.2

Unter Art. 17 Abs. 3 lit . b AVIG fällt die Pflicht der Stellensuchenden, im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Arbeitslosenentschädigung das Modul «Pflichtinformation» online zu absolvieren. Dieses kann von einem privaten Computer oder an einem der Computer im RAV durchgeführt werden. Das Modul klärt die Versicherten über die Zusammenarbeit mit dem RAV und der Arbeitslosenkasse auf und darüber, welche Rechte und Pflichten sie haben (vgl. <https://info-rav-zh.ch>).

E. 4

Zwischen den Parteien ist umstritten, ob der Beschwerdeführer den Beschwerdeführer zu Recht in der Anspruchsberechtigung einstellte, weil er bis zum 25. November 2024 weder das Pflichtinformationsmodul absolviert respektive die entsprechende Bestätigung eingereicht (Urk. 2), noch die geforderten Unterlagen eingereicht hatte (Urk. 9/2). Der Beschwerdeführer machte im Wesentlichen geltend, er habe sich im Herbst 2024 in einer äusserst belastenden gesundheitlichen und beruflichen Situation befunden. Er sei krankgeschrieben, körperlich stark angeschlagen und emotional ausgebrannt gewesen und sei unter massivem Druck gestanden, sich aus einem toxischen Arbeitsverhältnis zu lösen. Er habe sich bemüht, im Mai 2025 nachträglich eine ärztliche Bestätigung seiner Situation einzuholen, was ihm leider nicht gelungen sei. Diejenige Ärztin, welche ihm geraten habe, das Arbeitsverhältnis aus gesundheitlichen Gründen zu beenden, sei nicht im Dienst gewesen und eine andere Ärztin habe ihm mitgeteilt, dass sie sieben Monate später keine rückwirkende Bescheinigung ausstellen könne. Er stelle sich die Frage, weshalb die Arbeitslosenkasse nicht bereits im Jahr 2024 Rückfragen gestellt habe, als die Ereignisse noch aktuell gewesen seien. Die aktuelle Vorgehensweise sei nicht nur verspätet, sondern bringe ihn in eine erneute psychische Ausnahmesituation (Urk. 1, Urk. 9/1).

E. 5

. 1

In der aktenkundigen «Weisung zur Einreichung folgender Unterlagen» vom 18. November 2024 wurde der Beschwerdeführer dazu aufgefordert dem RAV bis zum 25. November 2024 per E-Mail, per Post oder persönlich seine Arbeitsbemühungen vor Eintritt in die Arbeitslosigkeit, seinen Lebenslauf, seine Arbeitszeugnisse, Diplome, Zertifikate und Fähigkeitsausweise, das Kündigungsschreiben, ein Arztzeugnis, seinen Arbeitsvertrag, eine Bestätigung der Online Pflichtinformation sowie das Formular «Berufe und Skills» einzureichen. Die Weisung enthält den Hinweis, dass das Nichtbefolgen der Weisung eine

Einstellung in der Anspruchsberechtigung bewirken kann (Urk.

E. 7

.

Nach dem Ausgeführten sind die beiden angefochtenen Einspracheentscheide nicht zu beanstanden, was zur Abweisung der Beschwerden führt. Die Einzelrichterin verfügt: Der Prozess Nr. AL.2025.00104 in Sachen X.____ gegen das AFA wird mit dem vorliegenden Prozess Nr. AL.2025.00103 vereinigt und unter dieser Prozessnummer weitergeführt. Der Prozess Nr. AL.2025.00104 wird als dadurch erledigt abgeschrieben . und erkennt: 1.

Die Beschwerde n w erden abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Amt für Arbeit (AFA) sowie an: - ALK ZH 01 000 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art.

46

BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis - mittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die EinzelrichterinDie Gerichtsschreiberin PhilippSauter

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.